

23.05.2008

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2412  
der Abgeordneten Barbara Steffens Grüne  
Drucksache 14/6532 - Neudruck -

### **Kostenreduzierung im Justizbereich durch ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer aus dem PEM-Pool des Landes?**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2412 vom 4. April 2008:

Der Vorlage 14/1557 des Justizministeriums für den Ausschuss für Haushaltskontrolle ist zu entnehmen, dass der Kostenentwicklung in Betreuungsverfahren durch BerufsbetreuerInnen mit unterschiedlichen Maßnahmen begegnet werden soll. Unter anderem durch den verstärkten Einsatz von ehrenamtlichen BetreuerInnen, die im Gegensatz zu BerufsbetreuerInnen nur eine Aufwandsentschädigung bekommen. Die zur Verfügung stehende Zahl an EhrenamtlerInnen soll auch durch folgendes Projekt aufgestockt werden:  
Zusammen mit dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement (PEM) und der Bezirksregierung Detmold wird ein Modellprojekt "Betreuung OWL" vorbereitet und durchgeführt. Mit diesem Projekt sollen Landesbeschäftigte aus dem PEM-Pool als ehrenamtliche BetreuerInnen vorgeschlagen werden. Diese bekommen dann, weil ihr Aufwand durch ihr Gehalt abgegolten wird, keine Aufwandsentschädigung.

Vor dem Hintergrund dieses Sachverhaltes frage ich die Landesregierung:

1. Wieso will die Landesregierung die MitarbeiterInnen aus dem PEM-Pool in der direkten Betreuung und nicht zur Unterstützung der Betreuungsvereine, die BetreuerInnen requirieren einsetzen?
2. Wie werden sich die hochbezahlten und ehrenamtlichen BetreuerInnen auf die Arbeit der Betreuungsvereine auswirken?

Datum des Originals: 02.05.2008/Ausgegeben: 27.05.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

3. Welche Zeitrahmen sind für die Betreuung durch die einzelnen Landesbeschäftigten aus dem PEM-Pool vorgesehen?
4. Welche weiteren Einsatzbereiche sind für Landesbeschäftigte im PEM-Pool vorgesehen?
5. Welche Auswahlkriterien gibt es für Einsatzbereiche von Landesbeschäftigten, die sich im PEM-Pool befinden, bezüglich Nachhaltigkeit, Reduzierung von Folgekosten u.a.m.?

**Antwort des Finanzministers** vom 2. Mai 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister, der Justizministerin und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Justizministerium Nordrhein-Westfalen, der Bezirksregierung Detmold und dem Landesamt für Personaleinsatzmanagement Nordrhein-Westfalen (LPEM) wird zurzeit das Pilotprojekt „Betreuung OWL“ durchgeführt.

### Zur Frage 1

Die Beschäftigten des LPEM sollen in eigener Verantwortung Betreuungsaufgaben übernehmen und nicht lediglich unterstützend für Betreuungsvereine eingesetzt werden.

Ein Einsatz von Beschäftigten aus dem LPEM als Vereinsbetreuer ist im Rahmen des Modellprojekts nicht in Betracht gekommen.

Vereinsbetreuer sind Angestellte/Mitarbeiter eines nach § 1908 f BGB anerkannten Betreuungsvereins. Die Beschäftigten des LPEM hätten daher zunächst Angestellte/Mitarbeiter eines Betreuungsvereins werden müssen, denn nur solche, die dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig sind, können nach § 1897 Abs. 2 BGB vom Gericht zum Betreuer bestellt werden. Die Bestellung eines Vereinsbetreuers zum Betreuer darf aber nur erfolgen, wenn die Betreuung nicht hinreichend durch eine natürliche Person, durch einen ehrenamtlichen Betreuer, erfolgen kann. Sie ist also subsidiär und zudem zusätzlich von der Einwilligung des jeweiligen Betreuungsvereins abhängig. Bei derartigen vielen Unwägbarkeiten ist die tatsächliche Verwendungswahrscheinlichkeit als Vereinsbetreuer als erheblich unsicherer einzustufen als bei dem gewählten direkten Angebot einer ehrenamtlichen Betreuung.

Wird ein Vereinsbetreuer bestellt, so erhält der Betreuungsverein für seine Angestellten/Mitarbeiter einen Vergütungsanspruch nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG) - ähnlich wie Berufsbetreuer. Auf ihn hätte - von Seiten des Landes - nicht verzichtet werden können. Der Einsatz von Beschäftigten aus dem LPEM hätte daher bei mittellosen Betreuten zu Lasten der Staatskasse Kosten auslösen können. Auch aus diesem Grund ist der Einsatz als Vereinsbetreuer nicht in Betracht gekommen.

Es ist auch nicht beabsichtigt gewesen, Beschäftigte des LPEM im Rahmen der sogenannten Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine einzusetzen. Die Unterstützung von Betreuungsvereinen bei der Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer hätte praktische und rechtliche Probleme der Umsetzung aufgeworfen. Es hätten konkrete Betreuungsvereine ausgewählt werden müssen, nicht alle in der Region tätigen Betreuungsvereine hätten berücksichtigt werden können. Ungleichbehandlungen wären die Folge gewesen. Die Unterstützung ein-

zelter Betreuungsvereine durch Beschäftigte des LPEM hätte dadurch zu nicht gerechtfertigten Begünstigungen einzelner Betreuungsvereine führen können.

### **Zur Frage 2**

Es ist nicht erkennbar, dass sich die Tätigkeit von Beschäftigten aus dem LPEM im Rahmen des Modellprojekts "Betreuung OWL" derzeit überhaupt auf die Arbeit der Betreuungsvereine auswirken wird. An dem Modellprojekt nehmen zur Zeit 10 interessierte Personen teil. Es kann nicht festgestellt werden, dass durch einen den Vormundschaftsgerichten angebotenen Einsatz dieser Beschäftigten als ehrenamtliche Betreuer Betreuungsvereine betroffen sind.

### **Zur Frage 3**

Das Projekt ist zunächst auf die Dauer eines Jahres befristet. Es werden gegenwärtig die 10 Interessierten aus dem LPEM zur Vorbereitung auf den Einsatz als ehrenamtliche Betreuer fortgebildet.

### **Zur Frage 4**

Beschäftigte des LPEM werden in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt. Die Durchführung von Projekten nimmt nur einen geringen Teil der Beschäftigten des LPEM in Anspruch. Projekte neben dem Projekt „Betreuung OWL“ sind das Projekt „Schulverwaltungsassistenz“ und mehrere Projekte bei der Polizei.

### **Zur Frage 5**

Vorrangiges Ziel des LPEM ist es, seine Beschäftigten auf freie (Plan-)Stellen innerhalb der Landesverwaltung zu vermitteln. Mit der Vermittlung wird ein kw-Vermerk realisiert und das Personalausgabenbudget kann in Abgang gestellt werden.

Bis zur Vermittlung auf eine freie Stelle werden alle Beschäftigten in Übergangseinsätzen eingesetzt. Wesentliches Kriterium für die Vermittlung auf einen Übergangseinsatz ist die Frage, ob sich an den Übergangseinsatz die Vermittlung auf eine freie Stelle anschließen kann. Weitere Kriterien – neben den berechtigten Interessen des Beschäftigten – sind Kostenerstattungen durch die aufnehmende Behörde und finanzielle wie auch qualitative Optimierungspotentiale.